

BETRIEBSVEREINBARUNG

zur individuellen Arbeitszeit (IAZ)

Die Bezeichnung der männlichen Form an dieser Stelle und im gesamten Text dient lediglich der besseren Lesbarkeit. Eine Benachteiligung von weiblichen oder diversen Mitarbeitern ist damit in keiner Weise beabsichtigt.

Präambel: LUDWIG BECK stellt mit Wirkung zum 01.04.2024 von einer 40-Stunden- auf eine 38-Stunden-Woche um. Aus diesem Grund wurde seitens des Betriebsrats die bisherige Betriebsvereinbarung gekündigt. Im Zuge einer ganzheitlichen Digitalisierung des Bereichs HR werden im Laufe des Jahres 2024 eine HR-Software (Personio), eine neue Personaleinsatz-Software (GFOS) sowie ein neues Gehaltsabrechnungsprogramm (DATEV) eingeführt. Sollte es im Zuge der Implementierung zu Prozessanpassungen kommen, wird diese Vereinbarung entsprechend überarbeitet.

Zwischen der LUDWIG BECK AG und dem Betriebsrat wird folgende Betriebsvereinbarung getroffen:

I. Geltungsbereich

1) Persönlicher Geltungsbereich:

Die IAZ gilt für alle Mitarbeiter mit Ausnahme der Beschäftigungsgruppe V sowie der leitenden Angestellten im Sinne von §5 BetrVG

2) Sachlicher Geltungsbereich:

Die IAZ gilt für das gesamte Unternehmen. Die unterschiedlich gelagerte Arbeitszeit und Arbeitsweise pro Bereich werden entsprechend berücksichtigt. Das heißt, für jeden Bereich ist unter Berücksichtigung der speziellen funktionalen Erfordernisse ein Arbeitszeitrahmen durch die Bereichsleitung festzulegen.

II. Einsatz von Zeiterfassungsgeräten

Es sind an allen relevanten Stellen des Unternehmens Zeiterfassungsgeräte (Terminals) installiert. Im Haus am Marienplatz ist hierzu in jeder Etage ein Terminal vorhanden. Die Mitarbeiter können jederzeit eine Abrechnung ihrer Zeitkonten im Personalbüro und bei der entsprechenden Führungskraft anfordern.

III. Wöchentliche Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38 Stunden pro Woche für einen Vollzeitmitarbeiter (= 100%). Bei Mitarbeitern in Teilzeit reduziert sich die Sollzeit entsprechend.

IV. Zeitzählung

Für Mitarbeiter im Verkauf beginnt die Arbeitszeit frühestens 15 Minuten vor Ladenöffnungszeit.

V. Stundenzuschläge

- Für Nachtarbeit (zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr): 50%
- Sonntagsarbeit: 100%
- Feiertagsarbeit: 100%

Der Zuschlag entfällt bei berufsüblicher Nachtarbeit.

VI. Regelung zu Plus- und Minusstunden

Die Begrenzung von Zeitguthaben und Zeitschulden beträgt 25 Stunden bei Vollzeitmitarbeitern und 40 Stunden bei Teilzeitmitarbeitern.

Bei Auszubildenden unter 18 Jahren gilt eine Begrenzung von jeweils 10 Stunden, bei Auszubildenden über 18 Jahren eine Begrenzung von jeweils 20 Stunden.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden die Plus- bzw. Minusstunden mit dem Gehalt verrechnet.

VII. Berechnung der Gutschriften für Urlaub / Krankheit / Feiertag / bezahlte Freistellung

Bei LUDWIG BECK gibt es aufgrund der unterschiedlichen Tätigkeiten zwei Arten von Arbeitszeitmodellen:

a) 6-Tage-Woche

Davon betroffen sind Mitarbeiter, die in der Regel auch an Samstagen zur Arbeit eingeteilt sind. Es handelt sich hierbei beispielsweise um Mitarbeiter im Verkauf und im Bereich Kasse-Service, da die lt. Arbeitsvertrag geschuldete Tätigkeit im Rahmen von sechs Tagen in der Woche (Montag – Samstag) erfolgt.

b) 5-Tage-Woche

Hierbei handelt es sich um Tätigkeitsbereiche, die vorwiegend an fünf Tagen pro Woche (Montag – Freitag) durchgeführt werden.

Demzufolge gilt bei LUDWIG BECK die sog. Durchschnittsberechnung für Gutschriften bei Krankheit, Urlaub, Feiertagen sowie bezahlten Freistellungen, welche wie folgt berechnet werden:

Anzahl der vertraglichen Wochenarbeitszeit geteilt durch Anzahl der Wochenarbeitstage lt. Arbeitszeitmodell (5-Tagewoche oder 6-Tagewoche).

Beispiel bei Vollzeit:

- a) 38 Stunden pro Woche geteilt durch 6 Arbeitstage = 6,33 Stunden pro Tag
- b) 38 Stunden pro Woche geteilt durch 5 Arbeitstage = 7,60 Stunden pro Tag

Erläuterung zur 6-Tage-Woche: Mitarbeiter mit einer 6-Tagewoche arbeiten vorwiegend volle Arbeitstage und „erwirtschaften“ pro Einsatztag demnach ca. 8 Stunden. Jeder Mitarbeiter hat mindestens einen freien Tag pro Woche (abhängig vom vertraglichen Stundenvolumen), sodass er sein Wochensoll in dieser Zeit entsprechend einbringt.

Deshalb ist im Fall von Krankheit zu beachten:

Es erfolgt für jeden Krankheitstag eine Gutschrift der Tagessollzeit (z. B. 6,33 Std. bei VZ). Es ist dabei egal, ob die Arbeitsunfähigkeit auf einen geplanten Arbeits- oder

Freizeittag fällt. So erhält man bei einer vollen Woche Arbeitsunfähigkeit die gesamte Wochensollzeit gutgeschrieben (bei einer 6-Tage-Woche also 6 Tage x 6,33 Stunden). Bei kurzen Arbeitsunfähigkeiten kann es – je nach Konstellation – demnach zu Plus- oder Minusstunden kommen.

VIII. Gutschrift Faschingsdienstag / Hl. Abend / Silvester

- a) Faschingsdienstag: Reguläres Tagessoll (z. B. 6,33 Std. bzw. 7,60 Std. bei VZ)
- b) Hl. Abend: Reguläres Tagessoll im Verhältnis zur gekürzten Ladenöffnungszeit
Beispiel bei VZ: LÖZ regulär: 10 – 20 Uhr / LÖZ Hl. Abend: 10 – 14 Uhr (= 40%)
Somit beträgt die Tagessollzeit sowie die Gutschrift jeweils 2,53 Std (= 40% von 6,33 Stunden reguläres Tagessoll)
- c) Silvester: Analog Hl. Abend / hier ist zu beachten, dass die LÖZ meist länger sind.
Das würde bei einer Öffnungszeit von 10 – 16 Uhr eine Gutschrift von 3,80 Stunden bedeuten (= 60% von 6,33 Stunden)

IX. Laufzeit dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt zum 01.04.2024 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

X. Bisherige Vereinbarungen

Hiermit werden folgende Betriebsvereinbarungen aufgehoben:

- IAZ vom 21.06.2006
- Zusatzvereinbarung IAZ vom 21.06.2006
- Individuelle Arbeitszeit bei BECK, gültig ab 01.07.2006
- Ergänzung zur BV zur individuellen Arbeitszeit vom 18.01.2005

XI. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Betriebspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unverzüglich eine neue Regelung zu finden, die dem Sinn dieser Betriebsvereinbarung entspricht.

München, 27.02.2024


Pedram Taghizadeh
Leitung Personal


Michael Neumaier
BR-Vorsitzender